



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 5/2018	17.04.2018	24. Jahrgang
INHALT		Seite
24/2018	Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023	45
25/2018	Internationaler Schüleraustausch	45
26/2018	Bekanntmachung der Stadt Rietberg zum Bürgerentscheid am 13.05.2018	46
27/2018	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Stimm­scheinen zum Bürgerentscheid am 13.05.2018	48
28/2018	Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Abwasserbetriebes der Stadt Rietberg zum 31.12.2016	51

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Gütersloh-Rietberg und der Rietberger Volksbanken.

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-17-222, e-Mail: Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Rietberg (www.rietberg.de) unter „Rathaus“ – „Rietberger Amtsblatt“ heruntergeladen werden

24/2018

Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023

Die mit Zustimmung des Rates der Stadt Rietberg am 15.03.2018 aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 liegt in der Zeit

vom 18.04.2018 bis einschließlich 26.04.2018 während der Dienststunden (Mo. – Do. von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, Di. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr, Do. von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr, Fr. von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr)

in der Abt. Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr der Stadt Rietberg, Klosterstraße 36, 33397 Rietberg, Zimmer 3, zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Rietberg, den 03.04.2018

(S u n d e r)

25/2018

Internationaler Schüleraustausch - Lust Gastfamilie zu werden?

Ermöglichen Sie einem jungen Menschen den Aufenthalt in Deutschland! Die kurzzeitige Erweiterung Ihrer Familie wird Ihnen Freude machen. Die Jugendlichen verfügen über Deutschkenntnisse, müssen ein Gymnasium besuchen und bringen für persönliche Wünsche ausreichend Taschengeld mit.

Brasilien

Pastor Dohms Schule, Porto Alegre

Familienaufenthalt: 27.06.2018 bis 24.07.2018

16 Schüler(innen), 14-15 Jahre

Serbien

verschiedene Schulen

Familienaufenthalt: 23.06.2018 bis 19.07.2018

10 Schüler(innen), 16-17 Jahre

Interessiert? Weitere Informationen bei:

Schwaben International e.V., Uhlandstr. 19, 70182 Stuttgart

Tel. 0711 – 23729-13, Fax 0711 – 23729-31,

schueler@schwaben-international.de

www.schwaben-international.de

26/2018

Bekanntmachung der Stadt Rietberg zum Bürgerentscheid am 13.05.2018

1. **Abstimmungstag und Abstimmungszeit**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 15.03.2018 als Abstimmungstag des Bürgerentscheids **Sonntag, den 13.05.2018**, festgelegt. Die Stimmabgabe ist in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr möglich.

2. **Abstimmungsfrage**

Die zur Abstimmung stehende Frage lautet:

„Sollen die Aufstellungsbeschlüsse des Stadtrates 97/2017 zum Bebauungsplan Nr. 292 „Nordtor“ und 95/2017, 1. Ergänzung, zum Bebauungsplan Nr. 291 „Ribérac-Platz“ (=Südtor) vom 07.06.2017 aufgehoben werden?“

Diese Frage kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.

3. **Stimmbezirke und Abstimmungsräume**

Für den Bürgerentscheid ist die Stadt Rietberg in 11 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt worden. Hinzu kommen drei Briefabstimmungsbezirke.

Auf den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmberechtigten bis spätestens 22.04.2018 zugestellt werden, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem das Abstimmungsrecht zum Bürgerentscheid ausgeübt werden kann.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann bei der Stadt Rietberg, Abt. 10/Wahlen, Büro 2.05, Rathausstr. 31, 33397 Rietberg, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses am Abstimmungstag um 16:00 Uhr in folgenden Verwaltungsgebäuden zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses zusammen:

Briefwahlbezirk I und II

VHS im Sparkassengebiet, Raum 1 und 2, Rathausstr. 36, 33397 Rietberg

Briefwahlbezirk III

Ratssaal, Klosterstr. 11 – 13, 33397 Rietberg

4. **Abstimmberechtigung**

Abstimmberechtigt ist, wer zu den Kommunalwahlen wahlberechtigt ist.

Das Abstimmungsrecht hat demnach, wer am Abstimmungstag Deutsche/r im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tage vor der Abstimmung (27.04.2018) in Rietberg ihre/seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre/seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.

Ausgeschlossen von der Abstimmung ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

5. Stimmabgabe im Abstimmungslokal

Jede(r) Abstimmende hat eine Stimme. Sie/Er gibt seine Stimme an der Abstimmungsurne in dem ihr/ihm mitgeteilten Abstimmungsraum geheim ab.

Abstimmberechtigte können nur im Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind.

Die/Der Abstimmberechtigte hat die Abstimmungsbenachrichtigung und einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung vorgelegt werden, ist aber nicht Voraussetzung für die Stimmabgabe.

Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Abstimmungsraum ausgegeben werden. Die/Der Abstimmberechtigte gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welche Antwort sie gelten soll. Die/Der Abstimmberechtigte faltet daraufhin den Stimmzettel in der Weise, dass ihre/seine Stimmabgabe für andere nicht erkennbar ist und wirft ihn in die Abstimmungsurne.

Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss hieran zu erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

6. Abstimmung mit Stimmschein

Abstimmberechtigte, die einen Stimmschein haben, können an der Abstimmung durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Stadt Rietberg oder durch Briefabstimmung teilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmumschlag sowie einen amtlichen roten Stimmbriefumschlag beschaffen und seinen Stimmbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmumschlag) und dem unterschriebenen Stimmschein so rechtzeitig der auf dem roten Stimmbrief angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis 12:00 Uhr eingeht. Der Stimmbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Strafbestimmungen

Jede(r) Abstimmberechtigte kann ihr/sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

8. Weitere Informationen zum Bürgerentscheid

Der Inhalt des jedem Abstimmberechtigten mit der Abstimmungsbenachrichtigung zu übersendenden Informationsheftes ist auf der Homepage unter www.rietberg.de abrufbar.

Rietberg, den 10.04.2018

Stadt Rietberg
Der Bürgermeister als Abstimmungsleiter

Andreas Sunder

27/2018

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Stimm Scheinen zum Bürgerentscheid am 13.05.2018

1. Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 15.03.2018 als Abstimmungstag des Bürgerentscheids über die Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse des Stadtrates 97/2017 zum Bebauungsplan Nr. 292 „Nordtor“ und 95/2017, 1. Ergänzung, zum Bebauungsplan Nr. 291 „Ribérac-Platz“ (=Südtor) vom 07.06.2017 Sonntag, den 13.05.2018, festgelegt.

Das Abstimmungsverzeichnis wird in der Zeit vom 23.04. bis 27.04.2018 während der folgenden Öffnungszeiten

Montag, den 23.04.2018	von 8:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:30 Uhr
Dienstag, den 24.04.2018	von 8:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch, den 25.04.2018	von 8:30 – 12:30 Uhr
Donnerstag, den 26.04.2018	von 8:30 – 18:00 Uhr durchgehend
Freitag, den 27.04.2018	von 8:30 – 12:30 Uhr

im Bürgerbüro, Rathausstr. 31, 33397 Rietberg, für Abstimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Dieses Gebäude ist barrierefrei. Jede(r) Abstimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein(e) Abstimmberechtigte(r) die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Bediensteten der Stadt Rietberg bedient werden darf.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimm Schein hat.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 27.04.2018 bis 12:30 Uhr, bei der Stadt Rietberg, Abteilung 10/Wahlen, Büro 2.05, Rathaus-str. 31, 33397 Rietberg, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Abstimmberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 22.04.2018 eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

Abstimmberechtigte, die nur auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.

4. Abstimmberechtigte, die einen Stimmschein haben, können an der Abstimmung durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmlokal der Stadt Rietberg oder durch Briefabstimmung teilnehmen.
5. Einen Stimmschein erhält auf Antrag
 - ein in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene(r) Abstimmberechtigte(r),
 - ein(e) nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene(r) Abstimmberechtigte(r)
 - a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Abstimmungsverzeichnis (bis 22.04.2018) versäumt hat,
 - b) wenn sie/er aus einem nicht von ihr/ihm zu vertretenen Grund nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmberechtigte können aus den unter Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines noch am Tag des Bürgerentscheids bis 10:00 Uhr, bei der Stadt Rietberg, Historisches Rathaus, Rathausstr. 31, Büro 2.05, stellen.

6. Stimmscheine können von in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmberechtigten nur bis Freitag, 11.05.2018, 18:00 Uhr, Samstag, 12.05.2018, zu den Öffnungszeiten des Bürgerbüros, Rathausstr. 31, 33397 Rietberg, persönlich, schriftlich oder elektronisch, z. B. im Internet unter www.rietberg.de oder per Smartphone über den QR-Code beantragt werden. Die Schriftform bleibt gilt auch durch Telegramm, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Im Falle einer nachweislichen plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Tag des Bürgerentscheids bis 10:00 Uhr, bei der Stadt Rietberg, Historisches Rathaus, Rathausstr. 31, 33397 Rietberg, Büro 2.05, gestellt werden. Dieses Gebäude ist barrierefrei.

Verlorene Stimmschein werden nicht ersetzt. Versichert ein(e) Abstimmberechtigte(r) glaubhaft, dass Ihr/ihm der beantragte Stimmschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage vor dem Bürgerentscheid, 12:00 Uhr, ein neuer Stimmschein erteilt werden.

Wer den Antrag auf Ausstellung eines Stimmscheines für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Mit dem Stimmschein erhält die/der Abstimmberechtigte zugleich

- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmumschlag,
- einen amtlichen, mit Rücksendeanschrift versehenen roten Stimmbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Die Abholung von Stimmscheinen und Briefabstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Nähere Hinweise darüber, wie die/der Abstimmberechtigte die Briefabstimmung auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefabstimmung, das mit den Briefabstimmungsunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Bei Briefabstimmung muss die abstimmende Person den Stimmbriefumschlag mit dem Stimmzettel und dem Stimmschein so rechtzeitig an die Stadt Rietberg – Wahlen – absenden, dass er dort spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis 12:00 Uhr eingeht.

Der Stimmbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der Stadt Rietberg abgegeben werden.

Rietberg, den 09.04.2018

Stadt Rietberg
Der Bürgermeister als Abstimmungsleiter

Andreas Sunder

28/2018

Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Abwasserbetriebes der Stadt Rietberg zum 31.12.2016

1. Der Rat der Stadt Rietberg hat am 12.10.2017 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2016 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

"Der Rat der Stadt Rietberg beschließt, den Bericht über die gesetzliche Prüfung anzunehmen. Er stellt den Jahresabschluss einschließlich Lagebericht zum 31. Dezember 2016 fest und beschließt, den Jahresgewinn in Höhe von 844.285,37 EUR an den Haushalt der Stadt Rietberg abzuführen und den verbleibenden Betrag von 185.892,42 EUR auf neue Rechnung vorzutragen."

2. Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Dienststunden in der Abteilung Finanzen im Gebäude Heinrich-Kuper-Straße 10 (Fa. Kuper, 1. OG), 33397 Rietberg, zur Einsichtnahme aus.
3. Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) vom 12.03.2018 lautet wie folgt:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Abwasserbetriebes der Stadt Rietberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 06.07.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigung des Abschlussprüfers

an den Abwasserbetrieb der Stadt Rietberg, Rietberg

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserbetrieb der Stadt Rietberg, Rietberg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die

Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend gesicherte Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 12.03.2018

GPA NRW
Im Auftrag
Matthias Mittel

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV.NW S. 644) wird der Jahresabschluss des Abwasserbetriebes der Stadt Rietberg für das Wirtschaftsjahr 2016 sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bilanz zum 31.12.2016 und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2016 sind als Anlage beigefügt.

Rietberg, den 08.04.2018

gez. Göke
(Andreas Göke)
Betriebsleiter

Bilanz zum 31.12.2016

<u>Aktiva</u>	31.12.2016	31.12.2015	<u>Passiva</u>	31.12.2016	31.12.2015
	€	€		€	€
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
Immaterielle			I. Stammkapital	3.000.000,00	3.000.000,00
I. Vermögensgegenstände	69.885,44	67.059,10	II. Kapitalrücklage	17.127.375,74	17.127.375,74
II. Sachanlagen			III. Jahresüberschuss	1.030.177,79	774.112,26
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	677.119,61	701.716,71	B. Sonderposten für Zuwendungen	615.112,17	593.811,55
2. Abwasserbehandlungsanlagen	5.814.137,58	6.371.222,11	Empfangene Ertragszuschüsse		
3. Abwasserableitung	36.299.606,71	36.598.495,41	Kanalanschlussbeiträge	8.039.878,95	8.250.665,16
4. Betriebs- und Geschäftsausst.	143.774,61	103.788,99	D. Rückstellungen	65.400,00	67.800,00
5. Anlagen im Bau	762.433,15	539.185,00	E. Verbindlichkeiten		
B. Umlaufvermögen			Verbindlichkeiten gegenüber		
I. Vorräte			I. Kreditinstituten	13.929.059,27	14.837.549,69
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	12.467,09	10.404,84	Verbindlichkeiten aus		
Forderungen und sonstige			Lieferungen und Leistungen	367.707,06	218.747,82
II. Vermögensgegenstände			II. Verb. gegenüber Stadt	762,4	17.722,88
1. Forderungen aus Lieferungen			III. Sonstige Verbindlichkeiten	1.448.739,65	1.165.235,36
und Leistungen	80.491,01	84.446,75			
2. Forderungen an die Stadt Rietberg	1.759.816,52	1.576.701,55			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	4.481,31	0			
Summe Aktiva	45.624.213,03	46.053.020,46	Summe Passiva	45.624.213,03	46.053.020,46

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2016
(01.01. - 31.12.2016)

	€	€	2016	2015
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		5.253.137,08		5.247.634,03
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		19.327,68		81.800,18
3. Sonstige betriebliche Erträge		<u>100.978,96</u>	5.373.443,72	<u>441.860,48</u>
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		237.676,17		264.510,51
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		<u>799.060,33</u>	1.036.736,50	<u>868.262,19</u>
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter		494.746,40		506.416,17
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		<u>129.396,28</u>	624.142,68	<u>134.814,52</u>
davon für Altersversorgung: 32.805,37 € (i. Vj. 36.077,45 €)				
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.701.083,08		1.791.862,50
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>548.179,80</u>	3.910.142,06	<u>962.237,19</u>
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			571,74	2.266,98
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			<u>433.354,65</u>	<u>470.957,33</u>
10. Ergebnis nach Steuern			1.030.518,75	774.501,26
11. Sonstige Steuern			<u>340,96</u>	<u>389,00</u>
12. Jahresüberschuss			<u>1.030.177,79</u>	<u>774.112,26</u>